

Personalvorsorgestiftung UIAG

Rückstellungsreglement 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel dieses Reglements	1
Art. 2	Definitionen und Grundsätze	1
Art. 3	Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen	2
Art. 4	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger	3
Art. 5	Rückstellungsarten	3
Art. 6	Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen	4
Art. 7	Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle	4
Art. 8	Rückstellung für Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod	4
Art. 9	Rückstellung für Pensionierungsverluste	5
Art. 10	Rückstellung für spezielle Ereignisse	6
Art. 11	Technische Reserven	6
Art. 12	Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2	7
Art. 13	Inkrafttreten	7

Rückstellungsreglement

Art. 1 Ziel dieses Reglements

1. In diesem Reglement wird die Politik der Personalvorsorgestiftung UIAG (nachfolgend: die Vorsorgeeinrichtung) bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Diese werden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vorsorgeziel langfristig zu garantieren. Weiter soll es bei der Erstellung der Jahresrechnung gemäss der Fachempfehlung zur Rechnungslegung, FER 26, den Transparenzbestimmungen Rechnung tragen. Die Bildung von Rückstellungen hat dem Grundsatz der Stetigkeit Rechnung zu tragen.
2. Dieses Reglement wird in Anwendung der Artikel 65b BVG und 48e BVV 2 erstellt, wodurch eine Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, die Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen.
3. Die Grundsätze für die anderen nichttechnischen Positionen der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere bezüglich Politik bei den Wertschwankungsreserven, werden nicht in diesem Reglement festgelegt. Das Reglement beschränkt sich auf die technischen Positionen.

Art. 2 Definitionen und Grundsätze

1. Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der Kasse setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. den Rückstellungen;
 - d. den Reserven.
2. Unter *Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger* versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
3. Damit das Vorsorgeziel erreicht werden kann, ist die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 43 BVV 2 verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu treffen, sofern es der Experte für berufliche Vorsorge als erforderlich erachtet. Die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen haben die Form von Rückstellungen.

4. *Rückstellungen* dienen der Deckung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die **vor** dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung gebildet und zu deren Verbesserung auch nicht aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.
5. *Reserven* dienen der Deckung allfälliger **nach** dem Bilanzstichtag entstehenden Verpflichtungen. Eine Reserve kann nur aus dem Ertrag der Pensionskasse gebildet werden. Die Reserven werden bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV2 nicht berücksichtigt.
6. Bei der Identifizierung der Verpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken gelten die allgemeinen Buchführungs- und FER 26-Grundsätze, d. h.:
 - a. ihre Bewertung basiert auf anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen per Abschlussdatum;
 - b. die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen und Reserven erfolgen über die Betriebsrechnung;
 - c. sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 3 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

1. Die Vorsorgeeinrichtung wendet die technischen Grundlagen BVG 2020, Periodentafeln extrapoliert auf das jeweilige Jahr der Jahresrechnung an mit einem technischen Zinssatz von 2.5%.
2. Die Bestimmung des technischen Zinssatzes basiert auf folgenden Grundsätzen:
 - a. Der technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen wobei der zunehmenden Langlebigkeit Rechnung getragen wird.
 - b. Berücksichtigung der Struktur und der Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen.
 - c. Berücksichtigung der Rendite von risikoarmen Kapitalanlagen.

Der Stiftungsrat kann die technischen Grundlagen auf der Grundlage einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ändern.
3. Der technische Zinssatz ist unter Berücksichtigung einer langfristigen Perspektive zu definieren.

4. Folgende Elemente werden bei der Berechnung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger berücksichtigt:
 - a. Schlussalter: 65 für Männer, 65 für Frauen
 - b. Reglementarischer Freizügigkeitstarif
 - c. Lohnindexierung: 0 %
 - d. Anpassung der Renten: 0 %
 - e. Anpassung des Koordinationsbetrags: 0 %
 - f. Austrittswahrscheinlichkeiten: keine

Art. 4 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

1. Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung. Diese Berechnung beruht auf den folgenden Grundlagen:
 - a. Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss den Artikeln 16, 17 und 18 FZG ermittelt wurde;
 - b. Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Deckungskapital (Barwert der Leistungen).

Art. 5 Rückstellungsarten

1. Der Stiftungsrat legt in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Es sind die folgenden Rückstellungen zu bilden:
 - a. Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen;
 - b. Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle;
 - c. Rückstellung für Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod;
 - d. Rückstellung für Pensionierungsverluste;
 - e. Rückstellung für spezielle Ereignisse.
2. Die Rückstellungen werden solange gebildet, bis die Zielwerte gemäss den nachfolgend definierten Bestimmungen erreicht sind. Ausgenommen von dieser Regel sind die Rückstellung für Risikoschwankungen und die Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle aufgrund ihres hybriden Charakters (siehe weiter unten).

3. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates über die zu bildenden Rückstellungen und die Berechnungsmethodik ab. Ferner schlägt der Experte für berufliche Vorsorge vor, welche Rückstellungen zuerst zu bilden sind, sofern sie nicht alle ihr Zielniveau erreicht haben.

Art. 6 Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen

1. Die Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen trägt der Zunahme der Lebenserwartung Rechnung. Durch sie werden die zukünftigen Kosten der Umstellung der technischen Grundlagen finanziert.
2. Die Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen wird jährlich mit einem Betrag in der Höhe von mindestens 0.3% und höchstens 0.5 % der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger ab Beobachtungszeitpunkt der neu verwendeten Tarifgrundlagen geäufnet.
3. Beim Wechsel der technischen Grundlagen wird der erforderliche Betrag durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und der Rückstellung entnommen. Zielwert und Dotationsprinzipien werden überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Art. 7 Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle

1. Mit der Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle sollen die Kosten bei Fällen von langfristiger Erwerbsunfähigkeit gedeckt werden, die am Bilanzstichtag bekannt waren (oder je nach Erfahrungswert erwartet werden), deren Leistungen jedoch noch nicht ausbezahlt wurden.
2. Die Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle wird jährlich entsprechend dem oben definierten Bestand neu festgelegt und berücksichtigt die Reaktivierungswahrscheinlichkeit. Die Rückstellung wird für jeden Versicherten über einen Zeitraum von 2 Jahren hinweg aufgebaut.
3. Die Zielgrösse der Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle enthält auch die Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen gemäss dem entsprechenden Prozentsatz. Sie entspricht der positiven Differenz zwischen dem zu erwartenden Deckungskapital (Barwert der Leistungen), das zur Deckung der Leistungen erforderlich ist, und dem Vorsorgekapital des Versicherten.

Art. 8 Rückstellung für Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod

Autonome Tragung der Risiken Invalidität und Tod

1. Die Vorsorgeeinrichtung kann die Risiken für Invalidität und Tod selbst tragen, wenn es die gesetzlichen und kassenspezifischen Rahmenbedingungen zulassen. Dabei ist eine Rückstellung zu bilden, welche der Streuung der Schadenbelastung Rechnung trägt.
2. Die Höhe der Rückstellung soll die erwarteten Schadenbelastungen mit 99% Wahrscheinlichkeit decken können.

Teilautonome Tragung der Risiken Invalidität und Tod

3. Die Vorsorgeeinrichtung kann zur Deckung einer unerwartet hohen Schadenbelastung einen Stop-Loss Rückversicherungsvertrag abschliessen. Mit der Rückstellung für Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod sollen kurzfristig die von der Vorsorgeeinrichtung beibehaltenen Risiken getragen werden.
4. Die Zielgrösse der Rückstellung entspricht 200 % des folgenden Betrags: der Selbstbehalt des Rückversicherungsvertrag, abzüglich der im reglementarischen Beitrag enthaltenen Risikoprämie, zuzüglich der Stop-Loss Rückversicherungsprämie.

Kongruente Rückversicherung der Risiken Invalidität und Tod

5. Die Vorsorgeeinrichtung kann zur Deckung der vollen Schadenbelastung einen kongruenten Rückversicherungsvertrag abschliessen. Eine Rückstellung für Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod ist in diesem Falle nicht mehr notwendig, kann aber dennoch gebildet werden, sofern der Rückversicherungsvertrag nicht mehr weitergeführt werden soll.

Art. 9 Rückstellung für Pensionierungsverluste

1. Die Rückstellung deckt die Kosten der Pensionierungsverluste im Pensionierungsprozess der aktiven Versicherten.
2. Die Rückstellung wird jährlich entsprechend dem aktiven Versichertenbestand der Vorsorgeeinrichtung neu festgelegt. Es werden alle aktiven Versicherten berücksichtigt, welche die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung haben.
3. Die Zielgrösse der Rückstellung entspricht den Pensionierungsverlusten unter der Annahme, dass alle für eine Altersrente berechtigten Personen per Stichtag in Pension gehen, dabei kann die Option zum Kapitalbezug berücksichtigt werden. Die Rückstellung enthält auch die Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen gemäss dem entsprechenden Prozentsatz.

Art. 10 Rückstellung für spezielle Ereignisse

1. Mit der Rückstellung für spezielle Ereignisse sollen jegliche Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche sich **kurzfristig** entweder die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und/oder der Rentenbezüger erhöhen, die Zielgrösse der Rückstellungen anheben oder die Vorsorgeeinrichtung ausserordentliche Zahlungen vornehmen muss. Dies kann beispielsweise (nicht abschliessend) der Fall sein bei:
 - a. einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger zu verbessern;
 - b. einer Fusion oder einer Teilliquidation.
 - c. einer Änderung des technischen Zinssatzes.

Art. 11 Technische Reserven

1. Die versicherungstechnischen Reserven dienen der Deckung von allfälligen zukünftig entstehenden Verpflichtungen, für welche beim Bilanzstichtag noch keine Anwartschaft oder kein gesetzlicher Anspruch besteht. Dies kann z.B. eine Reserve für zukünftigen Teuerungsausgleich oder eine Reserve für eine geplante Leistungsverbesserung sein.
2. Reserven beruhen auf einem Stiftungsratsbeschluss und können nur geäuft werden, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen voll gebildet sind und die Wertschwankungsreserve in der Höhe ihres Zielwertes vorhanden ist.
3. Die Reserven werden bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht berücksichtigt. Art und Zweck der Reserven sind im Jahresbericht offen zu legen.
4. Reserven können lediglich aus vorhandenen Überschüssen und nur dann gebildet werden, wenn die Rückstellungen ihre Zielgrössen erreicht haben.
5. Im Rahmen der oben festgelegten Limiten ist einzig der Stiftungsrat für die Reserven und die freien Mittel zuständig.

Art. 12 Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2

1. Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen dem Vermögen gemäss Definition in diesem Artikel und der Summe des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger und der in diesem Reglement festgelegten Rückstellungen.

Art. 13 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrats per 31.12.2022 in Kraft. Es wird dem Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht.

Basel, den 1.12.2022

Für den Stiftungsrat



Präsident
Patric Stoffel



Vizepräsident
Martin Etter